

Der berufsständische Gedanke

Autor(en): **Piller, Joseph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **14 (1934-1935)**

Heft 5

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-157849>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der berufsständische Gedanke.

Von Joseph Piller, Freiburgischem Staatsrat.

In der Diskussion um die Neuordnung unseres Staats- und Wirtschaftslebens muß immer von den Tatsachen ausgegangen werden. Was bei einer solchen Betrachtung in der heutigen Zeit uns besonders eindringlich in die Augen springen muß, das ist die Tatsache einer von Tag zu Tag sich stärker geltend machenden Krise. Diese ließ sich anfänglich als Wirtschaftskrise in der Luxusindustrie fühlen, griff aber in rascher Folge auf die Uhrenindustrie, Exportindustrie und Landwirtschaft über, und heute bestehen in fast sämtlichen Wirtschaftszweigen wenig Aussichten, daß diese Erschütterungen des Außen- und Innenhandels innert kürzester, nützlicher Frist behoben werden könnten.

Dieser Zustand wirkt noch um so besorgniserregender dadurch, daß die Intensität der Wirtschaftskrise, je weiter diese auch bis jetzt um sich gegriffen hat, in ihren Wirkungen nicht voll verspürt wurde, solange noch das Gemeinwesen zur Hilfeleistung in Anspruch genommen werden konnte. Die Schwere der Zeitlage drückte noch lange nicht so sehr auf die Gemüter, solange noch Bund, Kantone und Gemeinden in der Lage waren, dort beizuspringen, wo die Not am größten war, oder noch besser gesagt, denen zu helfen, die am lautesten um diese Hilfe zu rufen verstanden.

Heute jedoch ist die Lage bedeutend ernster geworden. Die Verschlechterung der Staatsfinanzen läßt es in der Zukunft als ausgeschlossen erscheinen, daß das Gemeinwesen seine jetzt schon unzähligen Stützungsaktionen ins Unendliche vermehren und ins Ewige verlängern kann. Das trostlose Schicksal der ganzen Sachlage aber beruht darin: Die verderbliche Tendenz, den Staat an die Stelle der Vorsehung zu setzen, läßt sich immer noch in zahlreichen Handlungen, Versprechen, Voten und Entscheidungen unserer in der Öffentlichkeit stehenden Männer erkennen. Denselben Staat, den schon vor der Krise manche als willkommenen Versorger auftreten ließen, hat man jetzt zum bereitwillig-stummen Volksversorger gemacht, anstatt ihn als Diener, als diskreten Helfer nur im äußersten Notfalle und wenn alle anderen Mittel und Wege versagen, in Anspruch zu nehmen.

Dieser Zweck des Staates, des Bundes vor allem, wird unzweifelhaft übertrieben. Niemand mehr glaubte in den letzten Jahren etwas unternehmen zu können ohne seinen Beistand, seine finanzielle Hilfe.

Allein heute ist diese Rolle des „Allhelfer Staates“ zu Ende gespielt. Es fehlt ihm der Atem, um sie weiter zu erfüllen; am „Nervus rerum“ gebricht es ihm.

So sieht sich das Bild der tatsächlichen Lage in Bund und Kantonen heute an.

Es nützt zu dieser ernsten Stunde wenig und trägt zur Änderung der ganzen Sachlage gar nichts bei, sich jetzt darüber zu streiten, ob dieser Zustand vom freihändlerischen Wirtschaftsliberalismus verursacht worden sei, oder dem Umstand zugeschrieben werden müsse, daß dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte von Staates wegen Fesseln umgelegt werden mußten und es sich so nicht ungehindert nach den ökonomischen Regeln von Angebot und Nachfrage entwickeln konnte.

Wir möchten auch gar nicht an den Staat, speziell nicht an den Bund, den Vorwurf richten, daß er durch eine andere Wirtschaftspolitik diesen Zustand der Krise hätte verhindern können.

Die schweizerische Volks- und Privatwirtschaft ist in ihrem ganzen Wesen, ihrem Zweck und ihrer Struktur nach dem Ausland zugewendet und auf den Export angewiesen. Ihr ganzer Sinn und alle ihre Einrichtungen beruhen auf der Notwendigkeit, mit dem Ausland in wirtschaftliche Beziehungen zu treten. Vom Momente an jedoch, wo die uns umgebenden Staaten aus irgendwelchen Gründen zu wirtschaftlichen Autarkien sich ausbilden, sich wirtschaftlich selbst zu genügen beginnen, wird es einem kleinen Lande wie der Schweiz kaum mehr möglich sein, sich dagegen zu wehren und die eigene nationale Wirtschaft an der ganzen Weltwirtschaftsgefahr schadlos vorbei zu manövrieren. Das wäre ein ebenso aussichtsloses Unterfangen, wie das einer auf die Zahlungsfähigkeit anderer Wirtschaftszweige angewiesenen Industrie, die trotz deren Darniederliegen sich noch weiter zu entwickeln suchte.

Zur Stunde handelt es sich einzig noch darum, unsere tatsächlich ernste Lage einmal gewissenhaft zu erkennen und offen und ehrlich allen Kreisen einzugestehen. Die Tatsache steht unwiderlegbar fest, daß uns eine ganze Anzahl ausländischer Märkte einfach verschlossen sind und verschlossen bleiben werden, sei es wegen der nationalen Handelspolitik jener Länder, sei es wegen des Umstandes, daß jene ausländische Kundschaft zwar wohl noch in der Lage wäre, uns mit Bestellungen zu beglücken, deren Ausführung aber nicht mehr bezahlen könnte.

Die Aussichten der europäischen Wirtschaft lassen vorläufig die freudige Hoffnung noch nicht aufkommen, daß in diesen für uns unabänderlichen Faktoren in nächster Zeit eine Besserung eintreten werde. Anderseits aber sehen wir uns auch der Unmöglichkeit gegenüber, durch Subventionen der verschiedensten Art unserer Wirtschaft fernerhin die Hilfe angedeihen zu lassen, deren sie sich bis anhin erfreute. Unsere noch verbleibenden Wirtschaftszweige werden es nicht mehr ertragen können, die hierzu notwendigen öffentlichen Mittel aufzubringen, will man sich nicht der Gefahr aussetzen, daß neben die Wirtschaftskrise noch eine weit gefährlichere Vertrauenskrise sich stelle.

Wenn es einen Ausweg aus diesem Chaos geben soll, so hat uns jetzt die Erfahrung genügend gezeigt, daß diese Rettung nicht vom Staate kommen kann. Unsere Wirtschaft aber wollen wir nicht preis-

geben. Unser Volk will weiter leben. Die Preisgabe unserer Wirtschaft käme einer Preisgabe unserer Existenz gleich. Daß in unserer Volksseele noch ein mächtiger Wille zum Weiterleben und ein rücksichtsloser Wille zu den notwendigen Reformen glüht, das haben uns jüngst die großartigen politischen und vaterländischen Kundgebungen des eidgenössischen Schützenfestes klar bewiesen. Gerade jene Reden, die den ganzen Ernst und die bittere Schwere unserer Tage plastisch hervorzuheben mußten, sind von Publikum und Presse am beifälligsten und dankbarsten aufgenommen worden.

„Wir wollen miteinander unverzagt durchhalten, bis Zeiten und Tage unsere Lage wieder günstiger gestalten!“ Das war das gemeinsame Lösungswort, das an diesen Tagen freundeidgenössischer Besinnung allen wieder Mut und Vertrauen für die Zukunft verlieh. Sicherlich wird und muß wieder einmal eine Zeit kommen, wo harte Not und Entbehrung auch jene bessere Einsicht den Völkern wieder bringen wird, wo die Nationen wieder begreifen werden, daß eine nationale Absonderung, wirtschaftliche Abriegelung und Autarkie auf die Dauer zu einer allgemeinen Verarmung der Völker in geistig-kultureller, wie auch wirtschaftlicher und politischer Hinsicht führen muß. Ein solch eigenwilliges Sich-selbst-genügen kann niemals zu einer unter den Nationen naturnotwendig bestehenden Verständigung, zum allgemeinen Völkerfrieden führen.

Uns Schweizern obliegt hier die hehre Pflicht, uns selbst und unseren Nachbarn zu zeigen, daß für diesen Zukunftswillen auch ein Weg sich finden läßt.

Aber es ist nicht der bereits beschrittene Weg über den staatlichen Kollektivismus. Er würde nur die wirtschaftliche Erschöpfung noch vollends verallgemeinern, zu einer Ribellierung der Not und einer Gleichheit in Armut und Elend führen. Der rettende Weg weist zur Selbsthilfe hin. An die persönliche Einzelinitiative muß wieder mehr denn je appelliert werden.

Nur durch ihre eigene Tatkraft können die uns heute noch verbleibenden Zweige der Wirtschaft erhalten werden. Jede weitere Inanspruchnahme des Staates würde für sie anderseits eine erhöhte Belastung bedeuten, die auch diese letzten Reste unserer nationalen Industrien noch zu Tode drücken würde. Es geht nicht an, daß der Staat durch seine Steuerlasten diese Weitsichtigen und Klugen noch ausplündere, die in weiser Absicht für die schlechten Zeiten vorgesorgt haben, um mit solchen Mitteln jenen Tagemenschen zu Hilfe zu kommen, die nicht rechtzeitig für solche Elendstage sich vorgesorgt haben.

Ist einmal die Erkenntnis dieser tatsächlichen Sachlage Gemeingut der führenden Kreise geworden, so gilt es, an die Ausführung dieses einzig rettenden Gedankens heranzutreten: Der Staat muß von den Sorgen der Wirtschaft entlastet und die Wirtschaft vom staatlich-politischen Einfluß befreit werden. Diese eindeutige Scheidung von Wirtschaft und

Politik kann uns vor größerem Unglück noch retten. Wir brauchen endlich die klare Trennung, nach der schon lange einsichtige Männer rufen, von deren Ausführung einige aber immer noch wirtschaftlicher oder politischer Ehrgeiz abgehalten hat.

Diese Tat, zu der geschritten werden muß, liegt in der Verwirklichung der berufständischen Ordnung!

Das Ziel der berufständischen Bestrebungen ist ja einerseits der Ausgleich der Klassengegensätze, die Überwindung des Klassenkampfes durch Zusammenarbeit der Klassen im Hinblick auf den sozialen Frieden und das Gemeinwohl. Sie bezweckt aber andererseits auch eine Verbesserung der organisatorischen Beziehungen von Gesellschaft und Wirtschaft, die der naturgemäßen Ordnung und ihren natürlichen Zwecken möglichst vollkommen entspricht.

Die Idee der berufständischen Ordnung ist jener feste Angelpunkt, von dem aus die Erneuerungsbewegungen aller Schattierungen ihre Hebel ansetzen können und müssen zur erfolgreichen Neugestaltung von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat.

Die berufständische Ordnung bildet nach unserer Ansicht aber eine soziale, nicht eine politische Frage. Es kann sich hier nicht darum handeln, einfach den staatlichen Autoritätsapparat anders zu gestalten, sondern es müssen die Beziehungen der Menschen untereinander vorerst in ein vernünftigeres Verhältnis gebracht werden. Um unsere Wirtschaft wirksam und dauernd bessern zu können, muß die soziale Ordnung reformiert werden. Denn nicht zum geringsten Teil wegen der Vernachlässigung und Unterdrückung der sozialen Belange ist unsere Wirtschaft in dieses Chaos hineingeraten, aus dem sie zu erretten Aufgabe aller Gutdenkenden unserer Tage sein muß.

Verwirklichung der berufständischen Ordnung heißt also Schaffung einer gewissen Ordnung innerhalb des sozialen Lebens. Die Korporation bildet den Zusammenschluß jener, die sich durch die Gemeinschaft ihrer besonderen Lebenszwecke verbunden wissen und diese durch gemeinsame Anwendung der ihnen am zweckmäßigsten erscheinenden Mittel möglichst vollkommen zu erreichen suchen. Das Wesen der Korporation ließe sich etwa umschreiben: Angehörige des gleichen Berufes oder Wirtschaftszweiges, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die im Rahmen ihres Berufes die gleichen Bedürfnisse und gleichen Interessen haben und infolgedessen aufeinander angewiesen sind, sorgen selber für die Ordnung des sozialen Lebens innerhalb ihres Standes.

Bis heute wurden diese sozialen Einrichtungen meist vom Staate durch starre staatliche Einheitsvorschriften geregelt. Eine schwer an die tatsächlichen Verhältnisse und mannigfach verschiedenen Bedürfnisse sich anpassende Schematisierung des sozialen Lebens war die Folge dieser staatlichen Sozialpolitik. Das beweisen uns zur Genüge die wenigen Beispiele eines eidgenössischen Gesetzes über die berufliche Ausbildung, einer all-

gemeinen Formel für die Regelung der Arbeitszeit, der unzulänglichen staatlichen Versuche zur Schlichtung von Arbeitskonflikten und den natürlich sehr dürftig gebliebenen Vorschriften über Fürsorgeeinrichtungen.

Immer muß eine solche staatliche Lösung, so kostspielig sie auch sein mag, unbefriedigend und nur zu oft auch noch unvernünftig bleiben. Weit einfacher und zweckmäßiger erscheint doch die Lösung dieser Probleme, sobald die Einsicht sich durchzuringen vermag, daß die sozialen Lasten nicht mehr dem Staate überlassen werden können. Die Wahrung dieser Interessen kommt natürlicherweise eher dem Berufe zu. Der Staat hat nur noch für die Beachtung des Allgemeinwohles, der gegenseitigen Rücksichtnahme auf die anderen Berufszweige und für den Ausgleich der widerstrebenden Verlangen zu sorgen. Der innere Friede bildet die wahre Voraussetzung für das Gedeihen der Wirtschaft und Aufrechterhaltung des Friedens und der Ordnung im Innern ist eigentlicher Staatszweck. Die Sorge um das soziale Wohl der Bürger kann der Staat füglich dem Berufe überlassen.

Ein Verlangen nach berufsständischer Regelung der sozialen Institutionen will deshalb noch nicht als Feldzug gegen die staatlichen Verdienste auf diesem Gebiete gewertet werden. Wir klagen den Staat nicht an, daß er soziale Einrichtungen geregelt, ins Leben gerufen und unterhalten hat. Unsere Klage richtet sich allein gegen die Art, wie das geschehen ist und hier verlangen wir eine Änderung. Unser Einsatz für eine berufsständische Ordnung erschöpft sich nicht nur in der Kritik an den staatlichen Maßnahmen. Nein, wir helfen eifrig mit zu einem neuen Aufbau des Staates. Aber wir fordern eine bessere, gerechtere und natürlichere Auffassung vom Zweck des Staates, weil wir erkennen, daß die berufsständische Ordnung besser und natürlicher auf das soziale Leben wirken kann, als die zentralistische, staatliche Sozialordnung.

An Stelle der etatistischen Ordnung von oben herab will der berufsständische Gedanke eine Ordnung von unten herauf, eine soziale Beziehung direkt von Mensch zu Mensch schaffen, unter Ausschaltung aller politischen Einflüsse, die auf die Staatsgewalt doch stets nur nachteilig einwirken.

In den Vordergrund jeder berufsständischen Diskussion muß die Behauptung gestellt werden: Wenn es entgegen der mächtigen Klassenkampftheorie vom dauernden Gegensatz der Interessen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelingen sollte, beide Teile auf gleiche gemeinsame Interessen zusammen zu führen, so ist der Boden für die berufsständische Ordnung schon geschaffen. Wenn von beiden Seiten Anteil genommen wird am Wohlergehen des Betriebes und damit des ganzen Berufes, wenn jene Auffassung von der Gemeinsamkeit der Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Geltung kommen kann, so haben wir schon den Rahmen vor uns, in den der Berufsstand nur noch seine Sozialordnung einzubauen hat. Das Weitere ergibt sich dann aus derselben Erkenntnis, daß die Berufsangehörigen auch die Interessen ihres Berufes am besten kennen und wahren können.

In der Ausgestaltung der berufsständischen Ordnung haben die korporativen Berufsverbände aber stets nur eine den Eigentümlichkeiten ihres Gesamtberufes entsprechende und genügende Rahmenregelung zu schaffen. Aber auch diese hat stets nur dann zu erfolgen, wenn eine solche mehr oder weniger berufseinheitliche Sozialordnung einem wirklichen Bedürfnis aller Berufsgenossen entspricht und wenn eine Anpassung der allgemeinen Soziallasten zum Wohle des ganzen Berufes und der einzelnen Berufsangehörigen sich auswirkt.

Die an die nächste Wirklichkeit sich anzulehnende Ausführung dieser Rahmenregelung muß dem — wiederum korporativ organisierten — Betriebe, der Betriebskorporation überlassen werden. Denn diese vom Verbands allgemein aufgestellten Sozialforderungen können stets nur Minimalforderungen bleiben, und es muß von der Eigenart und wirtschaftlichen Rentabilität des einzelnen Betriebes oder Geschäftes abhängig bleiben, ob darüber hinaus noch weitergehende Sozialinstitutionen geschaffen und getätigt werden können.

Aus den gleichen Erwägungen heraus könnten wir uns niemals für die Befürwortung detaillierter Kollektivarbeitsverträge und kollektiver Preisbindungen innerhalb eines ganzen Verbandes einsetzen. Hier muß der Einzelinitiative und der persönlichen Tüchtigkeit sowohl des Arbeitgebers, wie seiner Arbeitnehmer freier Raum gewahrt bleiben, soll nicht der Vorwurf zu Recht kommen: Die berufsständische Ordnung suche die staatliche Schematisierung lediglich durch ein vielleicht noch gefährlicheres Verbandschema zu ersetzen.

Um dem Leser schließlich eine klare Vorstellung vom organisatorischen und funktionellen Aufbau der berufsständischen Ordnung in der Wirklichkeit zu vermitteln, versuchen wir hier den Grundriß einer korporativen Organisation wiederzugeben, wie er im freiburgischen „Gesetz über die korporative Organisation“ vom 3. Mai 1934 erstmals in den Verfassungs- und Gesetzgebungsorganismus eines schweizerischen Kantons einverleibt worden ist.

Die Regelung der gemeinschaftlichen sozialen Berufsinteressen soll nach diesem Gesetz nicht mehr Aufgabe des Staates bleiben. Aufgabe des Staates soll nur noch sein, für die öffentliche Ordnung zu sorgen. Die soziale Ordnung zu garantieren, will der Staat den daran interessierten paritätischen Berufsverbänden und Berufsgruppen die juristische Kompetenz übertragen.

Die korporativen Organisationen gründen und erhalten also in der Folge selber ihre Fürsorge-, Versicherungs- und Berufsausbildungseinrichtungen. Sie errichten selber ihre Einigungs- und Schiedsämter und erlassen überdies alle Beschlüsse, die durch die Interessen des Berufes geboten sind und ihrem sozialen Zweck entsprechen.

Der technische Aufbau dieser berufsständischen Ordnung geschieht wie folgt: Die berufsständisch-korporativen Organisationen werden durch

die Vertretungen der Berufsgruppen gebildet. Diese Berufsgruppen bestehen aus den Personen, die innerhalb desselben Berufes eine gleichartige Funktion ausüben und sich freiwillig in einen oder mehrere Verbände der entsprechenden Berufsfunktion zusammengeschlossen haben (Arbeitnehmer-, Techniker- und Arbeitgebergruppen).

Diese korporativen Organisationen werden von einem Korporationsrat geleitet, in welchem jede Berufsgruppe, die der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, eventuell auch die der Techniker, je mit der nämlichen Stimmenzahl vertreten sind. Innerhalb des Berufsverbandes wird also der Unternehmer ebensoviel Stimmen haben, wie die Arbeiter und Angestellten zusammen. Dadurch soll eben das feindliche „Gegeneinander“, welches heute so oft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer künstlich genährt und gesteigert wird, durch jene friedliche Auseinandersetzung und ein natürliches „Miteinander“ ersetzt werden, wie es nur eine berufsständische Ordnung bringen kann.

Zur Schlichtung interner Streitigkeiten und jener bezüglich der Anwendung der Statuten hat das berufsständische Statut eines Berufsverbandes in jedem Falle eine Einigungs- und Schiedskommission zu bezeichnen.

Bezüglich des Charakters und der Tragweite der von der Korporation zu fassenden Beschlüsse hat man sich an eine nicht unwichtige Unterscheidung zu halten. Die statutengemäßen, rein internen Beschlüsse der korporativen Organisationen sind nur für die eigentlichen Mitglieder verbindlich. Beschlüsse aber, die mit Stimmenmehrheit einer jeden Vertretung im Korporationsrat, d. h. also sowohl bei den Arbeitgebern, als auch bei den Arbeitnehmern zustande gekommen sind, und die nach erfolgter öffentlicher Untersuchung als den Allgemeininteressen entsprechend erkannt werden, können Beschlüssen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gleichgestellt werden. Mit anderen Worten: Sie erlangen Gesetzeskraft und sind für alle natürlichen und juristischen Personen desselben Berufes verbindlich.

Damit aber derartig allgemein verbindliche Beschlüsse einzelner Korporationen sich nicht ungünstig auf die übrigen Berufszweige und die gesamte übrige Gesellschaft auswirken können, muß nebst der einer Allgemeinverbindlicherklärung vorangehenden öffentlichen Untersuchung noch eine Autorität vorgesehen sein, welche die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich der Beschlüsse der verschiedenen Korporationen ergreifen kann, sofern das Gemeinwohl es erfordert: Instanz ist der Regierungsrat.

Als selbstverständliche Voraussetzung eines richtigen Funktionierens einer solchen berufsständischen Ordnung muß darnach getrachtet werden, daß eine allfällig bestehende staatliche Regelung auf diesen Gebieten nur mehr subsidiären Charakter erhält. Durch Bestimmungen, daß die staatliche Regelung nur dann zur Anwendung kommen soll, sofern eine Materie von den zuständigen Berufsverbänden nicht selbst schon kor-

porativ geregelt sei, kann dieser Forderung auf Verwirklichung der berufsständischen Ordnung sehr leicht entsprochen werden. Die Subsidiarität würde dann also heißen: Die Berufsverbände ordnen ihre Angelegenheiten, ihre gemeinsamen und eigentlichen Berufsinteressen selbst mit verbindlicher Kraft. Nur wenn und soweit ein Beruf oder Zweig der Wirtschaft diese Regelung nicht selber treffen will, so gilt für ihn die Regelung des Staates.

Es kann nämlich anderseits gar keine Rede sein, daß der Staat in die berufsständische Ordnung — wo es sich doch, wie bereits hervorgehoben, nicht um eine politische, sondern um eine gesellschaftlich-soziale Frage handelt — irgendwie diktatorisch oder autoritär eingreife. Es hängt von den beteiligten Berufsgenossen ab, ob sie diesen Zustand realisieren wollen oder nicht. Der Staat hat diese Ordnung nicht selbst einzuführen. Die Rolle des Staates erschöpft sich darin, die Verwirklichung der berufsständischen Ordnung als der besten gesellschaftlichen Ordnung zu ermöglichen, indem er insbesondere den Interessierten seine Machtmittel zur Verfügung stellt. Er hat jeden Beruf und dessen Berufsgenossen in die Lage zu versetzen, die sozialen Lebensbedingungen ihres Berufes selbst bestimmen und regeln zu können, so wie sie es am zweckmäßigsten und für ihren speziellen Berufszweig am besten erachten. Der Staat hat dafür besorgt zu sein, daß sein Gesetzgebungsorganismus den ermöglichenden Rahmen bildet, damit eine berufsständische Ordnung in seinem Rechtsbereiche überhaupt gestaltbar ist.

Diese Auffassung von der Rolle des Staates geht davon aus, daß der Staat nicht die alleinige Quelle des Rechtes sei. Sie anerkennt die Rechte der Persönlichkeit, der Familie, des Berufes, das Recht der eigenen Gesetzgebung durch die Berufsgenossen: sie ist also im höchsten Maße freiheitlich und demokratisch.

Die Vorzüge einer Verwirklichung der berufsständischen Ordnung für unser schweizerisches Wirtschaftsleben leuchten überzeugend ein, bei einem kurzen Blick auf deren Auswirkungen.

Eine gewisse Verteilung der Soziallasten zu gleichen Bedingungen wäre ja schon längst wünschenswert gewesen. Es bestanden wirklich immerfort Unternehmungen, die zu Gunsten ihrer Arbeitnehmer soziale Einrichtungen unterhielten. Dadurch aber, daß sie solche geschaffen und gespießen haben, blieben sie eigentlich nicht mehr voll konkurrenzfähig im Vergleich zu jenen, welche diese Lasten ganz auf den Staat überwälzt haben. Daß endlich aber auch soziale Fürsorgeeinrichtungen den Arbeitgebern in gewissen Fällen zugute kommen sollten, wird nach einem Hinweis auf die Uhrenfabrikanten der Westschweiz und die selbständigen Stickermeister der Ostschweiz nicht mehr weiter darzulegen sein. Es handelt sich hier also auch darum, für alle jene, welche die gleiche Betätigung ausüben wollen, die gleichen Soziallasten festzustellen, was durch die berufsständische Aufgliederung der Gesellschaft möglich sein wird, indem diesbezügliche Beschlüsse der verschiedenen Verbände als obligatorisch erklärt werden.

Im Zusammenhang damit ist auch eine allgemeine *steuerliche Entlastung* zu erwarten. Wenn allmählich die soziale Fürsorge von den berufsständischen Organisationen übernommen sein wird, fallen auch für den Staat die heute noch schwersten und teuersten Sorgen der Alters- und Armenfürsorge, der Arbeitslosenunterstützung, der Unfallversicherung usw. dahin.

Gleichzeitig wird auch die vielgepredigte, niemals aber verwirklichte Änderung der Mentalität in Bezug auf die Fürsorgeeinrichtungen nicht mehr bloßer Wunsch bleiben. Werden diese von berufsständischen Organisationen verwaltet, so wird jeder Berufsgenosse das größte Interesse zeigen, daß sein Geld in diesen Kassen nicht mißbraucht wird. Eine unsichtbare gegenseitige Kontrolle wird schließlich zu einer Hebung der Volksmoral führen, die durch staatliche Versicherungseinrichtungen mit steuerähnlichem Charakter ihrer Prämien notwendigerweise unterminiert werden mußte.

Die berufsständische Ordnung wird den einzelnen Berufszweigen sogar eine Selbstorganisation des Kreditwesens erlauben. Durch die korporativ organisierten Versicherungs- und Fürsorgeeinrichtungen werden beträchtliche Gelder zusammenfließen in den Verwaltungsstellen innerhalb des Berufes, welche anderseits als Kredite den eigenen Berufsgenossen zu den ihnen günstigsten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden können. So wird namentlich das heute so brennende Problem des landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Kredites leichter zu lösen sein.

Schon rein formell besitzt die Selbstregelung all dieser sozialwirtschaftlichen Fragen durch korporativ-berufsständische Organisationen den großen Vorteil gegenüber der staatlichen Einheitsregelung, daß sie keine starren, nur schwer abänderlichen Gesetze schafft. Die für jeden Berufszweig eigens geschaffenen, verbindlichen Regelungen tragen wohl Gesetzescharakter, können aber jederzeit in leichtester Form abgeändert werden und der stets sich wandelnden Wirklichkeit sogleich wieder angepaßt werden, ohne daß jedesmal der schwerfällige staatliche — und daher stets zu spät kommende — Gesetzgebungsapparat in Bewegung gesetzt werden muß. Dadurch, daß ein jeder vor allem nur das Recht zu kennen braucht, das für seinen Beruf gilt, wird auch das Recht, das heute zu einem Geheimnis selbst für den Juristen geworden ist, wieder den alten schweizerischen, volkstümlichen Charakter erhalten können.

Und trotz all dieser Vorteile, oder gerade wegen dieser Vorzüge bleiben in der berufsständischen Ordnung die persönlichen Freiheiten des Einzelnen und der Berufszweige gewahrt. Denn sowohl Arbeitgeber, wie Arbeitnehmer sind frei, sich zu organisieren nach ihrem freien Willen und eigenem Gutdünken. Niemand kann gezwungen werden, einem Verbands sich anzuschließen, und innerhalb des Verbandes selbst kann jeder sich jener vielleicht politisch oder anderwie auseinandergehenden Berufsgruppe beigesellen, die ihm behagt. Die berufsständische Ordnung — in Rahmengesetzen zu verwirklichen — will durchaus keinen Zwang auferlegen.

Im Gegenteil. Sie soll stets ausdrücklich die Vereinsfreiheit und die freie Berufsausübung bekräftigen. Die Initiative zur Gründung korporativer Organisationen, sowie die Bezeichnung der dazu gehörigen Berufsarten und die Umschreibung des Tätigkeitsbereiches solcher Korporationen sollen ausschließlich den Beteiligten überlassen werden. Jene Berufs- und Erwerbsgruppen, die keine Korporationen bilden wollen, können nicht von Staates wegen dazu genötigt werden. Die Wohltat einer in ihre Hände gelegten gemeinsamen Berufsordnung wird ihnen nicht aufgedrängt.

Auch die persönliche Initiative des Unternehmers möchte in keiner Weise gelähmt werden. Niemals könnte in einer berufsständischen Ordnung davon die Rede sein, daß z. B. die Leitung eines Geschäftes einem korporativ zusammengestellten Räte übergeben werden müßte und der „Patron“ ausgeschaltet würde. Der Geschäftsherr soll auch in Zukunft in einem korporativ organisierten Betriebe Herr und Meister der Produktion verbleiben.

So und nicht anders stellt sich für uns das Problem der berufsständischen Ordnung.

Wer es ohne Voreingenommenheit studiert, der muß in heutiger Zeit zum Schlusse kommen, daß es sich hier nicht um die Schaffung eines „Korporationenstaates“ handeln kann, sondern daß auch die berufsständische Ordnung für uns Schweizer etwas bedeutet, an dem keiner ungeprüft vorbeigehen kann, dem unser Wohl und Schicksal in der Zukunft am Herzen liegt.

Die berufsständische Ordnung hat mit Diktatur nichts zu tun! Für ein Volk aber, für das die Freiheit noch einen Sinn und Zukunftswert hat, bildet sie ein Weg, diese Freiheit auch in schweren Zeiten zu bewahren. Solange uns kein besseres System in diesen Tagen des politischen und wirtschaftlichen Umbruchs gefunden wird, stehen wir nicht an, den Worten vollauf beizupflichten, die Dr. Abbé André Savoy, der Hauptförderer des korporativen Gedankens in der Westschweiz, geprägt hat:

„La corporation est utile en temps de prospérité; elle est indispensable en temps de crise.“